

TE Vwgh Erkenntnis 2016/10/24 Ro 2014/17/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2016

Index

L37036 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Steiermark;
L70706 Theater Veranstaltung Steiermark;
L70716 Spielapparate Steiermark;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §62 Abs4;
B-VG Art144 Abs3;
LustbarkeitsabgabeG Stmk 2003 §4 Abs5 Z4;
VeranstaltungsG Stmk 1969 §5a Abs3;
VwGbk-ÜG 2013 §4 Abs5;
VwGbk-ÜG 2013 §4;
VwGG §48 Abs2 Z2;
1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 48 heute
2. VwGG § 48 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 48 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

4. VwGG § 48 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VwGG § 48 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 48 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Holeschofsky und die Hofrätinnen Mag. Dr. Zehetner, Mag.a Nussbaumer-Hinterauer und Dr. Leonhartsberger sowie Hofrat Mag. Brandl als Richterinnen bzw Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Kratschmayr, über die Revision der B GmbH in Wien, vertreten durch Mag. Christian Haas, Rechtsanwalt in 1170 Wien, Geblergasse 93/2. Stock, gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juli 2013, ABT07-BR-GA.13-6/2013-1, betreffend Lustbarkeitsabgabe für den Zeitraum 1. Mai bis 30. Juni 2012 (mitbeteiligte Partei: Stadtgemeinde Leibnitz in 8430 Leibnitz, Hauptplatz 24), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Der Antrag auf Kostenersatz des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark wird abgewiesen.

Begründung

Mit Bescheid vom 23. Juli 2012 setzte der Bürgermeister der mitbeteiligten Stadtgemeinde gegenüber der revisionswerbenden Partei für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2012 nach § 4 Abs 5 Z 4 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 (LAG) für das Halten eines Geldspielapparates iSd § 5a Abs 3 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz ("Greifarmapparat") an einem näher genannten Aufstellungsort eine Lustbarkeitsabgabe in Höhe von EUR 740,-- fest. Da die Lustbarkeitsabgabe nicht fristgerecht im Sinne des § 6 LAG entrichtet worden sei, wurde zusätzlich ein Säumniszuschlag in Höhe von EUR 14,--, festgesetzt. Mit Bescheid vom 23. Juli 2012 setzte der Bürgermeister der mitbeteiligten Stadtgemeinde gegenüber der revisionswerbenden Partei für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2012 nach Paragraph 4, Absatz 5, Ziffer 4, Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 (LAG) für das Halten eines Geldspielapparates iSd Paragraph 5 a, Absatz 3, Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz ("Greifarmapparat") an einem näher genannten Aufstellungsort eine Lustbarkeitsabgabe in Höhe von EUR 740,-- fest. Da die Lustbarkeitsabgabe nicht fristgerecht im Sinne des Paragraph 6, LAG entrichtet worden sei, wurde zusätzlich ein Säumniszuschlag in Höhe von EUR 14,--, festgesetzt.

In der dagegen erhobenen Berufung bekämpfte die revisionswerbende Partei die Vorschreibung der Lustbarkeitsabgabe samt Säumniszuschlag. Begründend führte sie unter anderem aus, beim verfahrensgegenständlichen Greifarmgerät handle es sich um keinen lustbarkeitsabgabepflichtigen Geldspielapparat oder Glücksspielautomat, sondern um eine Warenausspielung. Es handle sich weiters um kein auf Zufall beruhendes Glücksspiel, sondern um ein Geschicklichkeitsspiel. Die Behörde habe keinerlei Feststellungen zur Funktionsweise des Greifarmgerätes und zum Wert der Warenausspielung getroffen, wodurch Verfahrensvorschriften verletzt worden seien. Die Begründung des Bescheides sei unzulänglich. Die Lustbarkeitsordnung der Stadtgemeinde Leibnitz könne nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden, da diese nicht ordnungsgemäß öffentlich kundgemacht worden sei.

Mit Bescheid des Gemeinderates der mitbeteiligten Stadtgemeinde vom 8. Jänner 2013 wurde die Berufung der revisionswerbenden Partei als unbegründet abgewiesen. Nach Wiedergabe des Inhalts des erstinstanzlichen Bescheidspruchs und der Berufung führte die Berufungsbehörde aus, bei der im Zuge einer Nachschau am Standort erfolgten Überprüfung des verfahrensgegenständlichen Greifarmgerätes sei festgestellt worden, dass keine Spielanleitung am Gerät angebracht sei. Es werde lediglich über den zu leistenden Einsatz informiert, dessen Höhe in weiterer Folge die Anzahl der Greifversuche bestimme. Nach § 5a Abs 3 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz seien Geldspielapparate Spielapparate, mit denen um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt werde. Ob die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt oder ob der Gewinn vom Geldspielapparat selbst oder auf andere Weise ausgefolgt werde, sei unerheblich. Mit Bescheid des Gemeinderates der mitbeteiligten Stadtgemeinde vom 8. Jänner 2013 wurde die Berufung der revisionswerbenden Partei als unbegründet abgewiesen. Nach Wiedergabe des Inhalts des erstinstanzlichen Bescheidspruchs und der Berufung führte die Berufungsbehörde aus, bei der im Zuge einer Nachschau am Standort erfolgten Überprüfung des verfahrensgegenständlichen Greifarmgerätes sei festgestellt worden, dass keine Spielanleitung am Gerät angebracht

sei. Es werde lediglich über den zu leistenden Einsatz informiert, dessen Höhe in weiterer Folge die Anzahl der Greifversuche bestimme. Nach Paragraph 5 a, Absatz 3, Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz seien Geldspielapparate Spielapparate, mit denen um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt werde. Ob die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt oder ob der Gewinn vom Geldspielapparat selbst oder auf andere Weise ausgefolgt werde, sei unerheblich.

Dagegen erhob die revisionswerbende Partei Vorstellung, in der neuerlich ausgeführt wurde, dass es sich beim verfahrensgegenständlichen Greifarmgerät um keinen lustbarkeitsabgabepflichtigen Geldspielapparat oder Glücksspielautomat handle. Vielmehr handle es sich um eine Warenausspielung und um kein auf Zufall beruhendes Glücksspiel, sondern um ein Geschicklichkeitsspiel. Zudem enthalte der Bescheid keine Feststellungen zur Funktionsweise des Gerätes und zum Wert der Warenausspielung. Zur technischen Ausstattung und Funktionsweise des verfahrensgegenständlichen Greifarmgerätes bedürfe es der Einholung eines Sachverständigengutachtens. Weiters sei gegen den Grundsatz der Wahrung des Parteiengehörs und gegen den Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit verstoßen worden. Außerdem stehe § 5a Abs 3 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz nicht mehr in Geltung und sei das gesamte Steiermärkische Veranstaltungsgesetz auf das verfahrensgegenständliche Greifarmgerät ohnehin nicht anwendbar. Nicht zuletzt sei auch die Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadtgemeinde Leibnitz nicht ordnungsgemäß öffentlich kundgemacht und mangels jährlicher Beschlussfassung des Gemeinderats gesetzwidrig. Dagegen erhob die revisionswerbende Partei Vorstellung, in der neuerlich ausgeführt wurde, dass es sich beim verfahrensgegenständlichen Greifarmgerät um keinen lustbarkeitsabgabepflichtigen Geldspielapparat oder Glücksspielautomat handle. Vielmehr handle es sich um eine Warenausspielung und um kein auf Zufall beruhendes Glücksspiel, sondern um ein Geschicklichkeitsspiel. Zudem enthalte der Bescheid keine Feststellungen zur Funktionsweise des Gerätes und zum Wert der Warenausspielung. Zur technischen Ausstattung und Funktionsweise des verfahrensgegenständlichen Greifarmgerätes bedürfe es der Einholung eines Sachverständigengutachtens. Weiters sei gegen den Grundsatz der Wahrung des Parteiengehörs und gegen den Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit verstoßen worden. Außerdem stehe Paragraph 5 a, Absatz 3, Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz nicht mehr in Geltung und sei das gesamte Steiermärkische Veranstaltungsgesetz auf das verfahrensgegenständliche Greifarmgerät ohnehin nicht anwendbar. Nicht zuletzt sei auch die Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadtgemeinde Leibnitz nicht ordnungsgemäß öffentlich kundgemacht und mangels jährlicher Beschlussfassung des Gemeinderats gesetzwidrig.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Vorstellung der revisionswerbenden Partei keine Folge gegeben. Nach Darstellung des Verfahrensgangs führte die belangte Behörde aus, es sei naheliegend, dass anspruchsmindernde Tatsachen eher ein Anliegen der Partei bildeten und daher jedenfalls von der Partei vorgebracht würden. Zum Einwand, es gebe keine Feststellungen zur Funktionsweise des Greifarmgerätes und zum Wert der Warenausspielung, vertrat die belangte Behörde den Standpunkt, die Funktionsweise eines Greifarmgerätes sei allgemein bekannt, weshalb der mitbeteiligten Stadtgemeinde nicht entgegengetreten werden dürfe, wenn sie diese nicht ausführlich beschreibe. Relevant sei lediglich, dass sich aus der Art des Gerätes ergebe, es werde ein geldwerter Gewinn in Aussicht gestellt. Nach § 5a Abs 3 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz sei auch nicht entscheidend, ob die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt. Zum Einwand der revisionswerbenden Partei, § 5a Abs 3 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz sei nicht mehr in Geltung gestanden, führte die belangte Behörde aus, dass diese Bestimmung gemäß § 31 Abs 5 leg cit bis 31. Dezember 2015 weiter anzuwenden sei. Was das Vorbringen betreffe, die Lustbarkeitsabgabeordnung sei nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden, entgegnete die belangte Behörde, die Verordnungen würden durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht, eine Veröffentlichung im Internet sei hierfür nicht notwendig. Die Verordnungen seien nur nach "Maßgabe der technischen Möglichkeiten" ebenfalls im Internet bereit zu stellen. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Vorstellung der revisionswerbenden Partei keine Folge gegeben. Nach Darstellung des Verfahrensgangs führte die belangte Behörde aus, es sei naheliegend, dass anspruchsmindernde Tatsachen eher ein Anliegen der Partei bildeten und daher jedenfalls von der Partei vorgebracht würden. Zum Einwand, es gebe keine Feststellungen zur Funktionsweise des Greifarmgerätes und zum Wert der Warenausspielung, vertrat die belangte Behörde den Standpunkt, die Funktionsweise eines Greifarmgerätes sei allgemein bekannt, weshalb der mitbeteiligten Stadtgemeinde nicht entgegengetreten werden dürfe, wenn sie diese nicht ausführlich beschreibe. Relevant sei lediglich, dass sich aus der Art des Gerätes ergebe, es werde ein geldwerter Gewinn in Aussicht gestellt. Nach Paragraph 5 a, Absatz 3, Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz sei auch nicht entscheidend, ob die Entscheidung über

Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängen. Zum Einwand der revisionswerbenden Partei, Paragraph 5 a, Absatz 3, Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz sei nicht mehr in Geltung gestanden, führte die belangte Behörde aus, dass diese Bestimmung gemäß Paragraph 31, Absatz 5, leg cit bis 31. Dezember 2015 weiter anzuwenden sei. Was das Vorbringen betreffe, die Lustbarkeitsabgabeordnung sei nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden, entgegnete die belangte Behörde, die Verordnungen würden durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht, eine Veröffentlichung im Internet sei hierfür nicht notwendig. Die Verordnungen seien nur nach "Maßgabe der technischen Möglichkeiten" ebenfalls im Internet bereit zu stellen.

Mit Beschluss vom 26. Februar 2014, B 999/2013, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der zunächst an ihn gerichteten Beschwerde ab und trat diese unter einem gemäß Art 144 Abs 3 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof ab. In der Begründung wurde ua ausgeführt, die für den vorliegenden Fall präjudizielle Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadtgemeinde Leibnitz in der Fassung vom 28. Oktober 2010 (gemäß dem Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 des Landes Steiermark, LGBl 50/2003 idF LGBl 34/2011) sei von 14. bis 19. November 2011 durch Anschlag an der Amtstafel ordnungsgemäß kundgemacht worden. Bedenken ob deren ordnungsgemäßer Erlassung seien im verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht entstanden (vgl zum Zweck der Kundmachungsverpflichtung VfSlg 14.685/1996). Mit Beschluss vom 26. Februar 2014, B 999 aus 2013,, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der zunächst an ihn gerichteten Beschwerde ab und trat diese unter einem gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG an den Verwaltungsgerichtshof ab. In der Begründung wurde ua ausgeführt, die für den vorliegenden Fall präjudizielle Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadtgemeinde Leibnitz in der Fassung vom 28. Oktober 2010 (gemäß dem Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 des Landes Steiermark, Landesgesetzblatt 50 aus 2003, in der Fassung Landesgesetzblatt 34 aus 2011,) sei von 14. bis 19. November 2011 durch Anschlag an der Amtstafel ordnungsgemäß kundgemacht worden. Bedenken ob deren ordnungsgemäßer Erlassung seien im verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht entstanden vergleiche , zum Zweck der Kundmachungsverpflichtung VfSlg 14.685 aus 1996,).

Die revisionswerbende Partei ergänzte die abgetretene Beschwerde auftragsgemäß in Form einer Revision und beantragte, den Bescheid kostenpflichtig wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes sowie der Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Das gemäß Art 151 Abs 51 Z 9 B-VG mit 1. Jänner 2014 an die Stelle der belangten Behörde getretene Landesverwaltungsgericht Steiermark beantragte in einem als Gegenschrift bezeichneten Schriftsatz, die Revision kostenpflichtig als unbegründet abzuweisen. Das gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 9, B-VG mit 1. Jänner 2014 an die Stelle der belangten Behörde getretene Landesverwaltungsgericht Steiermark beantragte in einem als Gegenschrift bezeichneten Schriftsatz, die Revision kostenpflichtig als unbegründet abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Hat der Verfassungsgerichtshof eine Bescheidbeschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung nach Ablauf des 31. Dezember 2013 dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten, ist in sinngemäßer Anwendung des § 4 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG) vorzugehen. Die abgetretene Beschwerde gilt daher als Revision, für die die Regelungen des Abs 5 dieser Bestimmung gelten (vgl zB VwGH vom 19. März 2014, Ro 2014/09/0021). Hat der Verfassungsgerichtshof eine Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 144, Absatz eins, B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung nach Ablauf des 31. Dezember 2013 dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten, ist in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 4, Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG) vorzugehen. Die abgetretene Beschwerde gilt daher als Revision, für die die Regelungen des Absatz 5, dieser Bestimmung gelten vergleiche , zB VwGH vom 19. März 2014, Ro 2014/09/0021).

Gemäß § 4 Abs 5 letzter Satz VwGbk-ÜG ist im vorliegenden Fall, in dem sich die Revision gegen die Entscheidung der Steiermärkischen Landesregierung richtet, nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegen. Die Revision ist daher zulässig. Gemäß Paragraph 4, Absatz 5, letzter Satz VwGbk-ÜG ist im vorliegenden Fall, in dem sich die Revision gegen die Entscheidung der Steiermärkischen Landesregierung richtet, nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG vorliegen. Die Revision ist daher zulässig.

§§ 1 und 4 des Steiermärkischen Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003, LGBl Nr 50/2003, lauten auszugsweise: Paragraphen eins und 4 des Steiermärkischen Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003, Landesgesetzblatt Nr 50 aus 2003,, lauten auszugsweise:

"§ 1

Abgabegegenstand

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung (Lustbarkeitsabgabeordnung) von den Veranstaltungen eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben.

(2) Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind

...

3. das Halten von Spielapparaten gemäß § 5a des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 192/1969, sowie dem Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, unterliegenden Glücksspielautomaten, ausgenommen Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 des Glücksspielgesetzes, unabhängig davon, ob diese in öffentlich zugänglichen Räumen oder in Privaträumen (z. B. Vereinslokalen) aufgestellt sind. 3. das Halten von Spielapparaten gemäß Paragraph 5 a, des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 192 aus 1969,, sowie dem Glücksspielgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 620 aus 1989,, unterliegenden Glücksspielautomaten, ausgenommen Ausspielungen gemäß Paragraph 2, des Glücksspielgesetzes durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den Paragraphen 5, 14, 21 und 22 des Glücksspielgesetzes, unabhängig davon, ob diese in öffentlich zugänglichen Räumen oder in Privaträumen (z. B. Vereinslokalen) aufgestellt sind.

..."

"§ 4

Ausmaß

...

(5) Für das Halten von

...

4. Geldspielapparaten gemäß § 5a Abs. 3 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 192/1969, sowie dem Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, unterliegenden Glücksspielautomaten, ausgenommen Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 des Glücksspielgesetzes, beträgt der Pauschalbetrag je Geldspielapparat bzw. Glücksspielautomat und begonnenen Kalendermonat höchstens 370 Euro." 4. Geldspielapparaten gemäß Paragraph 5 a, Absatz 3, des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 192 aus 1969,, sowie dem Glücksspielgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 620 aus 1989,, unterliegenden Glücksspielautomaten, ausgenommen Ausspielungen gemäß Paragraph 2, des Glücksspielgesetzes, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den Paragraphen 5, 14, 21 und 22 des Glücksspielgesetzes, beträgt der Pauschalbetrag je Geldspielapparat bzw. Glücksspielautomat und begonnenen Kalendermonat höchstens 370 Euro."

§ 5a Abs 3 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz, Paragraph 5 a, Absatz 3, Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz, LGBl Nr 192/1969, idF LGBl Nr 87/2005, lautet: Landesgesetzblatt Nr 192 aus 1969,, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr 87 aus 2005,, lautet:

"§ 5a

Spielapparate

...

(3) Geldspielapparate (Bagatellglücksspielautomaten und Geschicklichkeitsapparate) sind Spielapparate, mit denen um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt wird. Ob die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall oder von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt oder ob der Gewinn vom Geldspielapparat selbst oder auf andere Weise ausgefolgt wird, ist unerheblich. Spielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit eine Verwendung als Geldspielapparate erwarten lassen, gelten selbst dann als solche, wenn in Hinweisen und Ankündigungen die Erzielung eines Gewinnes ausgeschlossen wird. Die Landesregierung kann nach Durchführung des Anhörungsverfahrens nach Abs. 2 durch Verordnung feststellen, ob Spielapparate einer bestimmten

Bauart als Geldspielapparate zu gelten haben oder nicht.(3) Geldspielapparate (Bagatellglücksspielautomaten und Geschicklichkeitsapparate) sind Spielapparate, mit denen um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt wird. Ob die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall oder von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt oder ob der Gewinn vom Geldspielapparat selbst oder auf andere Weise ausgefolgt wird, ist unerheblich. Spielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit eine Verwendung als Geldspielapparate erwarten lassen, gelten selbst dann als solche, wenn in Hinweisen und Ankündigungen die Erzielung eines Gewinnes ausgeschlossen wird. Die Landesregierung kann nach Durchführung des Anhörungsverfahrens nach Absatz 2, durch Verordnung feststellen, ob Spielapparate einer bestimmten Bauart als Geldspielapparate zu gelten haben oder nicht.

..."

Die maßgeblichen Bestimmungen des Steiermärkischen

Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBl Nr 88/2012, lauten:Veranstaltungsgesetzes 2012, Landesgesetzblatt Nr 88 aus 2012,, lauten:

"§ 1

Anwendungsbereich

...

(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für

...

9. Warenausspielungen mit Glücksspielautomaten im Sinn des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes und die Durchführung von Geschicklichkeitsspielen;9. Warenausspielungen mit Glücksspielautomaten im Sinn des Paragraph 4, Absatz 3, des Glücksspielgesetzes und die Durchführung von Geschicklichkeitsspielen;

..."

"§ 32

Inkrafttreten

1. (1)Absatz eins,Dieses Gesetz tritt mit 1. November 2012 in Kraft.

..."

Die revisionswerbende Partei bringt zunächst vor, die belangte Behörde gehe zu Unrecht davon aus, dass es sich beim verfahrensgegenständlichen Greifarmgerät um einen lustbarkeitsabgabepflichtigen Geldspielapparat bzw Glücksspielautomat handle. Vielmehr liege eine Warenausspielung mit einer Euro 1,- nicht übersteigenden vermögenswerten Leistung vor, die Einlösung des Gewinns erfolge nicht in Geld und es handle sich um kein auf Zufall beruhendes Glücksspiel, sondern um ein Geschicklichkeitsspiel. Die belangte Behörde habe zudem nicht begründet, warum sie einen dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz unterliegenden lustbarkeitsabgabepflichtigen Geldspielapparat oder Glücksspielautomat angenommen hat.

Die belangte Behörde stützt die Begründung der Abgabenschuld auf § 4 Abs 5 Z 4 Steiermärkisches Lustbarkeitsabgabegesetz iVm § 5a Abs 3 Steierm ärkisches Veranstaltungsgesetz. Nach der zuletzt genannten Bestimmung sind sowohl Geschicklichkeitsapparate als auch Bagatellglücksspielautomaten vom Begriff "Geldspielapparat" erfasst, maßgeblich ist lediglich, dass mit dem konkreten Spielapparat um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt wird. Ob die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall oder von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt, ist hingegen unerheblich.Die belangte Behörde stützt die Begründung der Abgabenschuld auf Paragraph 4, Absatz 5, Ziffer 4, Steiermärkisches Lustbarkeitsabgabegesetz in Verbindung mit , Paragraph 5 a, Absatz 3, Steierm ärkisches Veranstaltungsgesetz. Nach der zuletzt genannten Bestimmung sind sowohl Geschicklichkeitsapparate als auch Bagatellglücksspielautomaten vom Begriff "Geldspielapparat" erfasst, maßgeblich ist lediglich, dass mit dem konkreten Spielapparat um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt wird. Ob die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall oder von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt, ist hingegen unerheblich.

Aus den im vorliegenden Fall getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass es sich hier um einen Greifarmapparat

handelt, bei dem je nach Höhe des geleisteten Einsatzes unterschiedlich viele Greifversuche unternommen werden können. Gemäß § 5a Abs 3 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz sind Geldspielapparate (Bagatellglücksspielautomaten und Geschicklichkeitsapparate) Spielapparate, mit denen um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt wird. Dass beim Spiel am vorliegenden Spielapparat ein Verlust eintreten kann, ergibt sich schon aus dem Umstand, dass es möglich ist, dass keiner der Greifversuche zum Erfolg führt und der Spieler nichts erhält. Es liegt daher unzweifelhaft ein Geldspielapparat im Sinne von § 5a Abs 3 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz vor. Aus den im vorliegenden Fall getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass es sich hier um einen Greifarmapparat handelt, bei dem je nach Höhe des geleisteten Einsatzes unterschiedlich viele Greifversuche unternommen werden können. Gemäß Paragraph 5 a, Absatz 3, Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz sind Geldspielapparate (Bagatellglücksspielautomaten und Geschicklichkeitsapparate) Spielapparate, mit denen um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt wird. Dass beim Spiel am vorliegenden Spielapparat ein Verlust eintreten kann, ergibt sich schon aus dem Umstand, dass es möglich ist, dass keiner der Greifversuche zum Erfolg führt und der Spieler nichts erhält. Es liegt daher unzweifelhaft ein Geldspielapparat im Sinne von Paragraph 5 a, Absatz 3, Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz vor.

Wenn die revisionswerbende Partei offenbar meint, es liege kein Geldspielapparat, sondern ein Warenausgabeautomat vor, kann dem nicht zugestimmt werden. Bei einem Waren(ausgabe)automat kommt es dem Benutzer des Apparats darauf an, eine bestimmte Ware (Zigaretten, Süßigkeiten) zu erhalten (vgl VwGH vom 27. Februar 2015, 2011/17/0083). Bei einem Greifarmapparat kann der Spieler hingegen unter Umständen einen vorher nicht bestimmten Gegenstand erhalten, er kann allerdings auch gar nichts erhalten. Der verfahrensgegenständliche Greifarmapparat ist daher - im Sinne der zitierten Rechtsprechung - kein Waren(ausgabe)automat. Wenn die revisionswerbende Partei offenbar meint, es liege kein Geldspielapparat, sondern ein Warenausgabeautomat vor, kann dem nicht zugestimmt werden. Bei einem Waren(ausgabe)automat kommt es dem Benutzer des Apparats darauf an, eine bestimmte Ware (Zigaretten, Süßigkeiten) zu erhalten vergleiche , VwGH vom 27. Februar 2015, 2011/17/0083). Bei einem Greifarmapparat kann der Spieler hingegen unter Umständen einen vorher nicht bestimmten Gegenstand erhalten, er kann allerdings auch gar nichts erhalten. Der verfahrensgegenständliche Greifarmapparat ist daher - im Sinne der zitierten Rechtsprechung - kein Waren(ausgabe)automat.

Betreffend die hier anzuwendende Gesetzeslage ist festzuhalten, dass die Lustbarkeitsabgabe zeitraumbezogen festzusetzen ist. Es ist daher das im Zeitraum 1. Mai bis 30. Juni 2012 geltende Recht heranzuziehen, das heißt - wie oben bereits angeführt - § 1 Abs 2 Z 3 iVm § 4 Abs 5 Z 4 Steiermärkisches Lustbarkeitsabgabegesetz 2003, jeweils idF LGBl Nr 50/2003 und § 5a Abs 3 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz, LGBl Nr 192/1969, idF LGBl Nr 87/2005. Betreffend die hier anzuwendende Gesetzeslage ist festzuhalten, dass die Lustbarkeitsabgabe zeitraumbezogen festzusetzen ist. Es ist daher das im Zeitraum 1. Mai bis 30. Juni 2012 geltende Recht heranzuziehen, das heißt - wie oben bereits angeführt - Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer 3, in Verbindung mit , Paragraph 4, Absatz 5, Ziffer 4, Steiermärkisches Lustbarkeitsabgabegesetz 2003, jeweils in der Fassung , Landesgesetzblatt Nr 50 aus 2003, und Paragraph 5 a, Absatz 3, Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz, Landesgesetzblatt Nr 192 aus 1969,, in der Fassung , Landesgesetzblatt Nr 87 aus 2005,.

Auch der Einwand, gemäß § 1 Abs 2 Z 9 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 gelte dieses Landesgesetz nicht für Warenausspielungen mit Glücksspielautomaten im Sinne des § 4 Abs 3 GSpG und die Durchführung von Geschicklichkeitsspielen, verhilft der Revision nicht zum Erfolg. Die genannte Bestimmung ist nämlich erst mit 1. November 2012 in Kraft getreten, sohin erst nach dem Ende des für die anzuwendende Rechtslage maßgeblichen Zeitraumes, für den die Lustbarkeitsabgabe bemessen wurde. Auch der Einwand, gemäß Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer 9, Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 gelte dieses Landesgesetz nicht für Warenausspielungen mit Glücksspielautomaten im Sinne des Paragraph 4, Absatz 3, GSpG und die Durchführung von Geschicklichkeitsspielen, verhilft der Revision nicht zum Erfolg. Die genannte Bestimmung ist nämlich erst mit 1. November 2012 in Kraft getreten, sohin erst nach dem Ende des für die anzuwendende Rechtslage maßgeblichen Zeitraumes, für den die Lustbarkeitsabgabe bemessen wurde.

Soweit die revisionswerbende Partei die Ansicht vertritt, die belangte Behörde habe zu Unrecht die Anwendbarkeit des § 5a Abs 3 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz bejaht, weil dieser "nicht mehr vorhanden" sei, ist darauf hinzuweisen, dass § 5a Abs 3 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz im für die anzuwendende Rechtslage

maßgeblichen Zeitraum, für den die Lustbarkeitsabgabe bemessen wurde (1. Mai bis 30. Juni 2012), sehr wohl (noch) in Kraft gestanden ist. Soweit die revisionswerbende Partei die Ansicht vertritt, die belangte Behörde habe zu Unrecht die Anwendbarkeit des Paragraph 5 a, Absatz 3, Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz bejaht, weil dieser "nicht mehr vorhanden" sei, ist darauf hinzuweisen, dass Paragraph 5 a, Absatz 3, Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz im für die anzuwendende Rechtslage maßgeblichen Zeitraum, für den die Lustbarkeitsabgabe bemessen wurde (1. Mai bis 30. Juni 2012), sehr wohl (noch) in Kraft gestanden ist.

Wenn die revisionswerbende Partei vorbringt, der angefochtene Bescheid leide an einem Begründungsmangel, die Beweiswürdigung sei unschlüssig und es sei das Parteigehör verletzt worden, wird die Relevanz der behaupteten Mängel nicht dargetan, insbesondere wurden keine Tatsachen behauptet, die zu der rechtlichen Beurteilung führten, dass im Revisionsfall kein Geldspielautomat im Sinne des § 5a Abs 3 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz vorgelegen wäre. Wenn die revisionswerbende Partei vorbringt, der angefochtene Bescheid leide an einem Begründungsmangel, die Beweiswürdigung sei unschlüssig und es sei das Parteigehör verletzt worden, wird die Relevanz der behaupteten Mängel nicht dargetan, insbesondere wurden keine Tatsachen behauptet, die zu der rechtlichen Beurteilung führten, dass im Revisionsfall kein Geldspielautomat im Sinne des Paragraph 5 a, Absatz 3, Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz vorgelegen wäre.

Die revisionswerbende Partei führt in ihrer Revision weiters aus, dass mit - im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren der revisionswerbenden Partei nicht zur Kenntnis gebrachten - "Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Leibnitz vom 25.10.2007 die Lustbarkeitsabgabe u.a. für das Halten von einem Geldspielapparat mit EUR 370,00 für den Zeitraum vom 01.05.2012 bis 30.06.2012 somit mit insgesamt EUR 740,00 festgesetzt worden sei, obwohl die Verordnung zur Festsetzung der Lustbarkeitsabgabe für das Halten von Geldspielapparaten mit EUR 370,00 je Apparat und begonnenem Kalendermonat, vom Gemeinderat erst am 28.10.2010 beschlossen worden ist". Es sei daher fraglich, wie eine durch den Gemeinderat erst am 28. Oktober 2010 beschlossene erhöhte Lustbarkeitsabgabe rechtswirksam bereits mit Bescheid vom 25. Oktober 2007 vorgeschrieben worden sein sollte.

Im vorliegenden Fall ist allerdings klar, dass es sich um eine offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit in dem Sinn handelt, dass das Bescheiddatum lediglich irrtümlich mit "25.10.2007" angeführt wurde, zumal die belangte Behörde einige Seiten davor richtigerweise auf den Bescheid vom 23. Juli 2012 Bezug nimmt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Bescheid, dem eine offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit anhaftet, die einer Berichtigung nach § 62 Abs 4 AVG zugänglich wäre, auch dann in der richtigen, dh von der Unrichtigkeit bereinigten Fassung, zu lesen, wenn seine Berichtigung durch Bescheid unterblieben ist (vgl zB VwGH vom 20. Februar 2003, 2002/07/0143, VwGH vom 24. Jänner 1991, 89/06/0054). Demnach ist das Datum des Bescheides korrekterweise mit 23. Juli 2012 zu lesen und kann das Vorbringen der revisionswerbenden Partei vor diesem Hintergrund nicht zum Erfolg führen. Im vorliegenden Fall ist allerdings klar, dass es sich um eine offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit in dem Sinn handelt, dass das Bescheiddatum lediglich irrtümlich mit "25.10.2007" angeführt wurde, zumal die belangte Behörde einige Seiten davor richtigerweise auf den Bescheid vom 23. Juli 2012 Bezug nimmt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Bescheid, dem eine offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit anhaftet, die einer Berichtigung nach Paragraph 62, Absatz 4, AVG zugänglich wäre, auch dann in der richtigen, dh von der Unrichtigkeit bereinigten Fassung, zu lesen, wenn seine Berichtigung durch Bescheid unterblieben ist vergleiche , zB VwGH vom 20. Februar 2003, 2002/07/0143, VwGH vom 24. Jänner 1991, 89/06/0054). Demnach ist das Datum des Bescheides korrekterweise mit 23. Juli 2012 zu lesen und kann das Vorbringen der revisionswerbenden Partei vor diesem Hintergrund nicht zum Erfolg führen.

Soweit die revisionswerbende Partei Kundmachungsmängel betreffend die hier anzuwendende Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadtgemeinde Leibnitz sowie deren Gesetzeswidrigkeit geltend macht, wurde ein entsprechendes Vorbringen bereits im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof erstattet, der mit Ablehnung vorging (s oben). Auch beim Verwaltungsgerichtshof bestehen keine Bedenken in diese Richtung.

Das Vorbringen, der Revisionswerberin sei keine Kopie des geltenden Verordnungstextes gegen Kostenersatz ausgefolgt worden, ist schon deshalb unbeachtlich, weil es sich hiebei um eine unzulässige Neuerung handelt. Im Übrigen wurde nicht einmal behauptet, es sei eine derartige Kopie angesprochen worden.

Die Revision war gemäß § 42 Abs 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Revision war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Von der von der revisionswerbenden Partei beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs 2 Z 6 VwGG abgesehen werden. Art 6 EMRK ist im Abgabenverfahren nicht anzuwenden (vgl zB VwGH vom 18. April 2008, 2008/17/0035) Von der von der revisionswerbenden Partei beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden. Artikel 6, EMRK ist im Abgabenverfahren nicht anzuwenden vergleiche , zB VwGH vom 18. April 2008, 2008/17/0035)

Die Kostenentscheidung gründet auf den §§ 47ff VwGG aF iVm der in sinngemäßer Anwendung des § 3 Z 1 VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl II Nr 518/2013, in der Fassung BGBl II Nr 8/2014, anzuwendenden VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. Ein Kostenersatz findet nicht statt. In seiner "Gegenschrift" verweist das Landesverwaltungsgericht Steiermark lediglich auf die Gegenschrift der Steiermärkischen Landesregierung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof sowie auf die Begründung des angefochtenen Bescheides. Schriftsatzaufwand steht für eine solche - keine Auseinandersetzung mit der ergänzten Revision enthaltende - Äußerung nicht zu. Auch ein Vorlageaufwand steht dem Landesverwaltungsgericht nicht zu, weil die von der Landesregierung dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Verwaltungsakten von diesem dem Verwaltungsgerichtshof übermittelt wurden. Die Kostenentscheidung gründet auf den Paragraphen 47 f, f, VwGG aF in Verbindung mit der in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 3, Ziffer eins, VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 518 aus 2013,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 8 aus 2014,, anzuwendenden VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr 455. Ein Kostenersatz findet nicht statt. In seiner "Gegenschrift" verweist das Landesverwaltungsgericht Steiermark lediglich auf die Gegenschrift der Steiermärkischen Landesregierung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof sowie auf die Begründung des angefochtenen Bescheides. Schriftsatzaufwand steht für eine solche - keine Auseinandersetzung mit der ergänzten Revision enthaltende - Äußerung nicht zu. Auch ein Vorlageaufwand steht dem Landesverwaltungsgericht nicht zu, weil die von der Landesregierung dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Verwaltungsakten von diesem dem Verwaltungsgerichtshof übermittelt wurden.

Wien, am 24. Oktober 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2014170065.J00

Im RIS seit

17.11.2016

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at